

E N T W U R F

xxx. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz geändert wird (Wasserstraßengesetznovelle 2010)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 97/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in den Einleitungssatz nach dem Wort „umfasst“ der Ausdruck „hinsichtlich der Gewässer gemäß § 1“ eingefügt.

2. § 10 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Entwicklungsaufgaben für die Binnenschifffahrt, insbesondere:

- a) Unterstützung von Projekten zur verstärkten Nutzung der Wasserstraße durch Projektentwicklung, -begleitung und -förderung;
- b) Entwicklung und Implementierung neuer Technologien und Systeme in Bezug auf Binnenwasserstraßen;
- c) Leistungen für die öffentliche Hand auf dem Schifffahrtssektor wie die marktneutrale Information über Wasserstraßentransporte, die Mitwirkung an internationalen Initiativen zur Entwicklung der Binnenschifffahrt, insbesondere auf der Wasserstraße Donau, die Mitarbeit und Vertretung in schifffahrtspolitischen Aufgabenstellungen, insbesondere auf europäischer Ebene, und die Förderung strategischer Partnerschaften mit Organisationen und Unternehmen in den Donauländern;
- d) Durchführung von Pilotprojekten zur Entwicklung des Wasserstraßenverkehrs einschließlich Umschlagsknoten im Rahmen der Komodalität, insbesondere auf der Donau;
- e) Durchführung von Studien, Untersuchungen, Forschungs- und Managementaufträgen für Dritte – insbesondere für die öffentliche Hand – vor allem auf den Gebieten der lit. a bis d und sonstige Angelegenheiten im öffentlichen Interesse, die der Gesellschaft im Einzelfall durch den Eigentümer übertragen werden.“

3. § 10 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. alle durch § 38 des Schifffahrtsgesetzes und die hiezu ergangenen Verordnungen normierten Aufgaben der Verkehrsregelung bei den Schleusen der Staustufen auf Wasserstraßen gemäß § 15 Abs. 1 leg. cit.“

4. § 10 Abs. 2 Z 2 entfällt.

5. Im § 11 Abs. 2 wird nach dem Wort „Pflichten“ ein Beistrich und der Ausdruck „einschließlich der wirtschaftlich bestmöglichen Verwertung“ eingefügt.

6. Im § 11 Abs. 3 wird der Ausdruck „Schifffahrtspolizei (Schifffahrtsaufsicht)“ durch „Schifffahrtsaufsicht“ ersetzt.

7. Nach § 11 werden folgende §§ 11a bis 11c samt Überschriften eingefügt:

„Erwerb und Verwertung von Liegenschaften

§ 11a. (1) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 10 zusätzlich erforderliche Liegenschaften hat die Gesellschaft im Namen und auf Rechnung des Bundes zu erwerben. Vor Vertragsabschluss ist die Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie einzuholen. § 11 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 10 nicht mehr erforderliche Liegenschaften kann die Gesellschaft im Namen und auf Rechnung des Bundes nach Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie verwerten.

Fruchtnießung

§ 11b. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann der Gesellschaft mittels Fruchtnießungsvertrags gegen jederzeitigen Widerruf das Recht der Fruchtnießung (§ 509 ABGB) an den zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 10 erforderlichen Liegenschaften des Bundes gemäß **Anlage 2** einräumen. § 481 ABGB ist nicht anzuwenden. Dieses Recht der Fruchtnießung stellt ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut dar.

(2) Die Gesellschaft hat für die Einräumung dieses Rechts beginnend mit dem ersten vollen Kalenderjahr nach In-Kraft-Treten dieser Bestimmung jährlich ein Entgelt zu leisten.

(3) Nähere Bestimmungen über die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Fruchtnießung sind im Fruchtnießungsvertrag zu treffen.

(4) Mit dem Erwerb des Rechts der Fruchtnießung gemäß Abs. 1 tritt die Gesellschaft in alle die Liegenschaften betreffenden Rechtsverhältnisse des Bundes mit Dritten, ohne dass es deren Zustimmung bedarf. Der Bund haftet für die bis zu diesem Zeitpunkt von ihm eingegangenen Verpflichtungen gemäß § 1357 ABGB.

(5) Die Gesellschaft ist von sämtlichen Gebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben, die sich aus der Einräumung des Rechts der Fruchtnießung ergeben, befreit.

Bestellung von Rechten zu Gunsten Dritter

§ 11c. Die Gesellschaft ist berechtigt, an den zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 10 erforderlichen Liegenschaften im Namen des Bundes auf eigene Rechnung zu Gunsten Dritter dingliche Rechte wie Bau- und Pfandrechte sowie Dienstbarkeiten zu bestellen. Die Gesellschaft hat den Bund hinsichtlich aller aus der Bestellung dieser Rechte entstehenden Nachteile schad- und klaglos zu halten.“

8. § 12 und 15 entfallen.

9. § 16 Abs. 4 erster und zweiter Satz lauten:

„(4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat jährlich bis Ende des laufenden Jahres für das nächste Kalenderjahr das Jahresarbeitsprogramm und das Jahresbudget zur Genehmigung vorzulegen, wobei für das Jahresbudget gemäß § 18 Abs. 3 und 4 das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen herzustellen ist. Darüber hinaus sind ein Vorhabensbericht und eine Vorschaurechnung für die folgenden vier Kalenderjahre vorzulegen.“

10. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Nutzung von Liegenschaften, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen, von dieser gemäß § 11a Abs. 1 erworben oder ihr gemäß § 11b Abs. 1 zur Fruchtnießung übertragen werden und zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Bundes erforderlich sind, ist dem Bund unentgeltlich zu ermöglichen.“

11. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Zusätzlich zu den Abgeltungen kann der Bund, vertreten durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel eine Erhöhung der Ausgaben unter der Voraussetzung vergüten, dass dies trotz sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Gebarung der Gesellschaft und unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich ist.“

12. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit der Vollziehung der §§ 8, 11 Abs. 2 und 4, §§ 11a bis 11c, § 16 Abs. 4 und 5 sowie § 18 ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

13. Die Anlage 1 des Wasserstraßengesetzes, BGBl. I Nr. 177/2004, wird durch die Anlage 1 der Wasserstraßengesetznovelle 2010 ersetzt.

14. Nach der Anlage 1 wird die Anlage 2 angefügt.